

Antrag

der

Mitglieder der Nationalversammlung Dr. Erler und Genossen,

betreffend

die Abänderung des von der Provisorischen Nationalversammlung am 23. Jänner 1919 beschlossenen Gesetzes über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes.

Auf Grund einer im Verfassungsausschusse stattgehabten Beratung erachten wir es für erforderlich, da im Interesse der notwendigen Ökonomie mit den Staatsmitteln die obersten Stellen bei den Behörden auf das möglichste Mindestmaß eingeschränkt werden müssen, von der Systemisierung von zwei Präsidentenstellen beim Verwaltungsgerichtshofe Abstand zu nehmen.

Daher wäre im § 3 des von der Provisorischen Nationalversammlung am 23. Jänner 1919 beschlossenen Gesetzes über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes als erster Absatz einzuschieben:

„Der deutschösterreichische Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.“

Die Gefertigten beantragen daher an Stelle des oberwähnten bereits angenommenen Gesetzesentwurfes die Annahme des beiliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, 4. Februar 1919.

Dr. Schürff.
Ansforg.
Groß.
Wedra.
F. Feld.

Dr. Erler.
Primavesi.
Kraft.
Richter.
Ragele.

G e s e z

vom

über

die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Zur Erfüllung der dem ehemaligen österreichischen Verwaltungsgerichtshof zugewiesenen Aufgaben wird für das Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich in Wien ein deutschösterreichischer Verwaltungsgerichtshof errichtet.

§ 2.

Für den Wirkungskreis und die Organisation des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes sowie für das Verfahren vor demselben werden die Vorschriften des österreichischen Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, des Gesetzes vom 19. März 1894, R. G. Bl. Nr. 53, des Gesetzes vom 21. September 1905, R. G. Bl. Nr. 149, sowie der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen, ferner der Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 18. Oktober 1882, R. G. Bl. Nr. 151, in Geltung gesetzt, soweit nicht die folgenden Bestimmungen damit in Widerspruch stehen.

Bei Anwendung der im Absatz 1 angegebenen Gesetze und Verordnungen treten sinngemäß an Stelle der Organe und Einrichtungen des ehemaligen Österreich die analogen Institutionen der Republik Deutschösterreich.

Bestimmungen, die eine sinngemäße Anwendung nicht zulassen, sind als nicht rezipiert zu betrachten.

§ 3.

Der deutschösterreichische Verwaltungsgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl Senatspräsidenten und Räten besetzt.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Grund der vom Personalsenat dieses Gerichtshofes zu erstattenden Besetzungsvorschläge auf Antrag des Staatskanzlers vom Staatsrat ernannt. Die Ernennung einer im Besetzungsvorschlage nicht enthaltenen Person ist unstatthaft. Der Besetzungsvorschlag hat, wenn es sich um die Ernennung von Räten handelt und wenn eine genügende Anzahl von Bewerbern vorhanden ist, mindestens zwei Personen mehr zu enthalten, als Räte zu ernennen sind. Handelt es sich um die Besetzung der Stelle des Präsidenten oder eines Senatspräsidenten, so hat der Personalsenat zwei Persönlichkeiten für jede dieser Stellen vorzuschlagen. Ist die Stelle des Präsidenten zu besetzen, so soll wenigstens einer der beiden vorzuschlagenden nicht Mitglied des Gerichtshofes sein.

Der Personalsenat besteht aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs Stimmführern; er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Gesamtheit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wählt aus ihrer Mitte alljährlich im Dezember sechs ordentliche und vier Ersatzmitglieder in den Personalsenat. Erforderlichenfalls ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 4.

Die Erkenntnisse des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes sind im Namen der Republik Deutschösterreich auszufertigen.

§ 5.

Änderungen der Bestimmungen über die innere Einrichtung des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei ihm anzustellende Personal sowie Änderungen der Geschäftsordnung werden vom deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofe selbst entworfen und durch den Staatskanzler dem Staatsrate zur Genehmigung vorgelegt. Sie sind im Staatsgesetzblatte zu verlautbaren.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatskanzler betraut.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.